



GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 II "EMSTAL, TEIL II"



- Genäß Planänderungsverordnung 199 V. 18. Dez. 1990 (BOB. I. 8. 98) und der Bauzonierungsverordnung 14. F. der Bauzonierungsverordnung von 2011/190, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BOB. I. 8. 44).
- ### I. BESTANDSANGABEN
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurteilige bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Kontrolllinie mit Höhenangaben oder NN
 - Flurstückskennmerkmale
 - Wohngebäude mit Hausnummer
 - Wirtschaftsgebäude, Garagen
- Im Übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.
- ### II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
- #### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZO
- überbaubarer Bereich
 - Flurteilig überbaubarer Bereich
 - nicht überbaubarer Bereich
- #### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIE, BAUDENKUNEN
- § 11 BauZO: Zahl der Vollzeitanlagen (Hochhäuser)
- GRZ: Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- GFZ: Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZO, § 22 u. § 23 BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- #### ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauZO
- Stoßbegrenzungslinie (Verkehrsberuhigter Bereich)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung:
 - Fußweg
 - Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauZO)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung:
 - Parkplatz
 - Spielplatz
 - zu erhaltender Einbaumass (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauZO)
- #### Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
- Wasserfläche
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (Wasserversorgungs-, Entwässerungs-, Regenwasser-, u. Planzeichnung)
- #### SCHNITTLICHE PLANZEICHEN
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungszonen, z.B. von Baugruppen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugruppen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauZO
 - Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauZO
 - Grenze des städtischen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
 - Umgrenzung der Flächen, die von zulässiger Bebauung freizuhalten sind (z.B. Grünflächen, Sportplätze, Friedhöfe, etc.)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorhaben sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 11 Nr. 24 BauZO)
- #### HINWEISE
- Schichthöhe für Stützkonstruktionen, zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe oberhalb Fahrbahnmarkante von wärtigen Höchstmaßmassen festzusetzende Flächen (gem. RAS-R) innerhalb der Flächen der Stoßbegrenzung gem. § 23 (3) BauZO keine Bewehrung von Nebenlagern zugelassen.
 - relativ zur Grundwasseruntergrenze
 - Höhenangabe (z.B. der Textlichen Festsetzungen)
 - generelles festgesetztes Überschneidungsgesetz (technische Übernahme gem. RWG)
- #### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- ##### A. Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 11 Höhenpunkte (SP 02) (V.m. SP 01) (V.m. 11, 16, 17 und 20 BauZO)
1. Höhenpunkte der bebauten Gebäudeteile sind anzugeben, die Grundlinie (SP 01) Nr. 11 und 20 BauZO
2. In der Planzeichnung ist die Höhenlage der OK der fertigen Erdgeschosshälften oberhalb des NN anzugeben. Diese, auf die Höhe über NN bezogenen Höhenpunkte sind gleichzeitig auch die maßgebenden Höhenpunkte zur Festsetzung der Höhenlage der Höhenpunkte. Hier die OK der fertigen Erdgeschosshälften im Gelände
3. Die oben genannten Höhenpunkte sind in der Planzeichnung festzusetzen. Höhenpunkte über NN sind nicht abzulesen.
4. Eine Aufhöhung der Gelände im Bereich der Baugrubenlöcher ist nur auf der Fläche zulässig, auf der der Baukörper errichtet wird (überbaubarer Bereich), auf der verbleibenden Grundstücksflächen ist die Aufhöhung schwinden. Gelände innerhalb der Flurstücke der Flurstücke im Bereich, in dem eine Aufhöhung zum Hochwasserschutz erforderlich ist, gilt, daß für die Aufhöhung insgesamt eine Höhe von 0,50 m über NN erforderlich ist. Die Aufhöhung ist nur in der Planzeichnung festzusetzen. Die Aufhöhung ist innerhalb der erschließenden Straße nicht über zulässige, erschließende Straße für die 1. Bauweise zulässig. Die Planlinie A für die 2. Bauweise sind die Stützweite B-F als abschließende Straße maßgebend.
5. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
6. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
7. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
8. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
9. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
10. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
11. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
12. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
13. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
14. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
15. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
16. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
17. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
18. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
19. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
20. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
21. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
22. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
23. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
24. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
25. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
26. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
27. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
28. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
29. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
30. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
31. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
32. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
33. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
34. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
35. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
36. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
37. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
38. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
39. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
40. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
41. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
42. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
43. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
44. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
45. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
46. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
47. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
48. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
49. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
50. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
51. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
52. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
53. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
54. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
55. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
56. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
57. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
58. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
59. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
60. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
61. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
62. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
63. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
64. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
65. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
66. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
67. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
68. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
69. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
70. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
71. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
72. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
73. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
74. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
75. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
76. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
77. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
78. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
79. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
80. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
81. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
82. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
83. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
84. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
85. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
86. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
87. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
88. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
89. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
90. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
91. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
92. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
93. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
94. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
95. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
96. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
97. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
98. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
99. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)
100. Höhenpunkte der Gebäude (SP 02 BauZO)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemarkung Lathen Flur 2 u. 15
Gemarkung Kähnen-Frachel Flur 15
Maßstab 1:1000

Das Planzeichen entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und wird als verbindlich behandelt. Bei Änderungen der Karte sind die Änderungen im Plan zu berücksichtigen. Die Änderungen im Plan sind im Plan zu berücksichtigen. Die Änderungen im Plan sind im Plan zu berücksichtigen.

Der Eigentümer hat die Kosten der Liegenschaftskarte zu tragen. Die Änderungen im Plan sind im Plan zu berücksichtigen. Die Änderungen im Plan sind im Plan zu berücksichtigen.

Im Auftrag
G. O. 1999

Prüfung und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 der Bauzonierungsverordnung (BauZO) und des § 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Bauzonierungsverordnung hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan Nr. 32 II "EMSTAL, TEIL II" beschlossen. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen.

Lathen, den 15.11.1998

Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbescheid

Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.10.1998 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung genehmigt und einen öffentlichen Auslegungstermin gemäß § 2 Abs. 2 BauZO festgesetzt.

Lathen, den 15.11.1998

Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtbebaubare Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnungs- und Kartengesetze vom 27.10.05, Nds. OVG. S. 197, geändert durch Gesetz vom 11.07.1994 (Nds. OVG. S. 200)). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarte und sind als verbindlich zu behandeln. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen.

Lathen, den 15.11.1998

Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung genehmigt und einen öffentlichen Auslegungstermin gemäß § 3 Abs. 2 BauZO festgesetzt. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen.

Lathen, den 15.11.1998

Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung genehmigt und einen öffentlichen Auslegungstermin gemäß § 3 Abs. 2 BauZO festgesetzt. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen. Die Ausführung des Bebauungsplans ist dem örtlichen Bauamtsleiter übertragen.

Lathen, den 15.11.1998

Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher

Satzungsbescheid

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauZO in seiner Sitzung am 20.11.1998 die Satzung (BauZO) sowie die Begründung beschlossen.

Lathen, den 15.11.1998

Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Zustandsantrag des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 01.01.1999

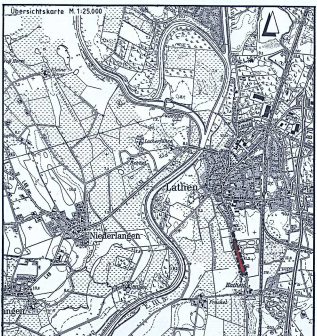
Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher

Mängel und Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 15.11.1998

Der Bürgermeister
Wibber, Gemeindevorsteher



URSCHRIFT

GEMEINDE LATHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 II "EMSTAL, TEIL II"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

100 m Maßstab 1:1000